

Kreis-Blatt.

Groß-Strehly, den 1. Juli 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Kinderpest.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Kinderpest, die zur Zeit noch in einigen Gebieten Rußlands und der Hinterländer Oesterreich-Ungarns herrscht, wird auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Kinderpest (R. G. Bl. S. 105) für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres folgendes angeordnet:

A. Einfuhrverbote und Beschränkungen:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland und aus den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Landräte der Grenzkreise sind ermächtigt, die Zurückfuhr von Rindvieh diesseitiger Besitzer, das beim Weiden oder bei der Benutzung zur Arbeit oder bei ähnlichen Gelegenheiten die Landesgrenze zufällig überschritten hat, unter geeigneten, in jedem Falle besonders anzuordnenden Vorichtsmaßregeln zu gestatten.

Der Weidegang und die regelmäßige Benutzung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseitigen, dicht an der Grenze liegenden Grundstücken, die diesseitigen Besitzern gehören, oder von solchen gepachtet sind, sind nur auf Grund einer vom Landrat zu erteilenden, stets widerruflichen Genehmigung gestattet.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile in frischem Zustande — mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse — desgleichen die Ein- und Durchfuhr von tierischen Dingen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Soweit das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547 ff.) und die dazu ergangenen und künftig noch ergehenden Ausführungsverordnungen nicht andere Beschränkungen auferlegen, ist die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten, von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile und Erzeugnisse gestattet:

- a) vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
- b) geschmolzenes Talg in Gefäßen und Kloden,
- c) vollkommen lufttrockene und von Weichteilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
- d) Knochenmehl,
- e) Wolle und Haare, wenn sie in Säcke verpackt sind,
- f) Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisiert sind oder zu Pulver zerrieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
- g) vollkommen durchgepöfeltes Fleisch.

Die Erlaubnis zur Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist von einer besonderen diesseitigen Genehmigung abhängig.

Die Ein- und Durchfuhr der im zweiten und dritten Absätze dieses Paragraphen genannten Gegenstände ist, unbeschadet der weiter gehenden Beschränkungen auf Grund des § 13 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, nur auf den bei Landsberg, Herby, Woischnit, Bissa, Baingow, Schoppinitz, Myslowitz, Oswiecim, Neu-Berun, Dzieditz, Goczalkowitz, Annaberg, Burg-Brantz, Jägerndorf und Ziegenhals die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen und erst dann erlaubt, wenn durch Prüfung die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Abgehen von Pökelfleisch und Därmen, soweit letztere als Fleisch im Sinne des Fleischschaugesetzes anzusehen sind und der amtlichen Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes unterliegen, erfolgt die Prüfung kostenfrei an nachstehenden Stellen.

1. an der Zollstraße bei Landsberg OS. durch das Neben Zollamt II zu Zawisna,
2. an der Zollstraße bei Herby, durch das Neben Zollamt II zu Herby,
3. an der Zollstraße bei Woischnit, durch das Neben Zollamt II zu Woischnit,
4. an der Zollstraße bei Bissa, durch das Neben Zollamt I zu Ostrosniza,
5. an der Zollstraße bei Baingow, durch das Neben Zollamt II zu Baingow,
6. an der Zollstraße bei Schoppinitz, durch des Neben Zollamt I zu Schoppinitz und durch das Neben Zollamt

7. an der Zollstraße bei Myslowitz durch das Nebenzollamt II zu Myslowitz und durch das Hauptzollamt zu Myslowitz,

8. an der Zollstraße bei Ken-Berun durch das Nebenzollamt II zu Zabrze,

9. an der Zollstraße bei Oswiecim (Bahnübergangspunkt) durch das Zollamt I zu Oswiecim,

10. an der Zollstraße bei Goczałkowicz durch das Nebenzollamt II zu Goczałkowicz,

11. an der Zollstraße bei Dzierżyc (Bahnübergangspunkt) durch das Nebenzollamt I zu Dzierżyc,

12. an der Zollstraße bei Annaberg durch das Nebenzollamt I zu Preußisch-Oderberg und durch das Nebenzollamt I zu Oesterreichisch-Oderberg,

13. an der Zollstraße bei Burg-Branis durch das Nebenzollamt II zu Burg-Branis,

14. an der Zollstraße bei Jägerndorf durch das Nebenzollamt I Jägerndorf, Bahnhof und durch das Nebenzollamt II zu Jägerndorf Stadt,

15. an der Zollstraße bei Ziegenhals durch das Nebenzollamt I zu Ziegenhals-Bahnhof, und durch das Nebenzollamt II zu Ziegenhals,

16. an der Zollstraße bei Dürr-Kunzendorf durch das Nebenzollamt II zu Dürr-Kunzendorf.

Bei Röstfleisch und Därmen, soweit letztere als Fleisch im Sinne des Fleischbeschaugesetzes anzusehen sind und der amtlichen Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes unterliegen, erfolgt die Prüfung zugleich mit der im Fleischbeschaugesetz vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung an den hierfür zuständigen Stellen.

§ 3. Tiere, tierische und sonstige Stoffe, die entgegen den vorstehenden Verböten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu töten oder zu vernichten oder zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergaben.

Die durch die Beschlagnahme oder Tötung des Viehes und durch die Beseitigung der Kadaver oder Stoffe erwachsenden unvernünftigen Kosten sind, soweit sie aus der Staatskasse zu beitreten sind, bei mir zur Erstattung zu liquidieren. Ist die Tatsache der unerlaubten Uebersührung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht der Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände abzusondern und polizeilich zu überwachen; auch ist der zuständige Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Findet die Polizeibehörde bei näherer Vernehmung den Verdacht der Einschmuggelung unbegründet, so hat sie die betreffenden Gegenstände nach vorgängiger Bemerkung mit dem zuständigen Hauptzollamt und nach Zustimmung des letzteren unklücht bald freizugeben; andern Falles hat sie, wenn die Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände die Deckung der durch die tierärztliche Untersuchung, Aufbewahrung, Verwendung und Fütterung entstehenden Unkosten voraussichtlich erwarten läßt und auf Grund des Gutachtens des beamteten Tierarztes für zulässig zu erachten ist, diese der Zollbehörde zur Verwertung in der vom Tierarzt für zulässig erklärten Weise zu übergeben. Bleibt dagegen der Wert der Gegenstände hinter dem Betrage der oben bezeichneten Kosten zurück, so ist seitens der Polizeibehörde für deren sofortige Vernichtung — vergl. Abs. 1 — Sorge zu tragen.

Der Zollbehörde sind in allen Fällen die Verhandlungen über die Erhebungen des Tafelbestandes vorzulegen, damit von ihr etwaige Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gestellt werden können.

B. Beförderung von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 4. Die Verladung von Rindvieh darf vorbehaltlich der Vorschriften im dritten Absätze dieses Paragraphen und in den §§ 5 bis 7 nur auf den für den Verkeimskreis des Viehs ein für allemal bestimmten Eisenbahnstationen und nur an den für jede Station festgelegten, durch die Kreisblätter bekannt gemachten Tagen erfolgen.

Es sind bestimmt für den Kreis Kreuzburg, die Stationen Kreuzburg, Pitschen und Konstadt,

Kreis Rosenberg, die Stationen Rosenberg und Sausenberg,

Kreis Lublitz, die Stationen Lublitz, Mischline und Tarnowitz,

Kreis Tarnowitz, die Station Tarnowitz, Land- und Stadtkreis Beuthen D. S. und Stadtkreis Königshütte, die Station Beuthen,

Land- und Stadtkreis Rattowitz, die Station Rattowitz,

Kreis Jabrze die Station Gleiwitz,

Landkreis Loß-Gleiwitz und Stadtkreis Gleiwitz, die Station Gleiwitz,

Kreis Pleß, die Station Pleß,

Kreis Rybnitz, die Station Rybnitz,

Kreis Ratibor, die Station Ratibor,

Kreis Leobschütz, die Station Leobschütz,

Kreis Cosel die Station Randgrün,

Kreis Grottkau, die Stationen Grottkau und Ottmachau,

Kreis Falkenberg, die Stationen Falkenberg, Grottkau und Lamsdorf,

Kreis Neustadt, die Station Ober-Glogau,

Kreis Neisse, die Station Neisse,

Land- und Stadtkreis Oppeln, die Station Oppeln,

Kreis Groß-Strehlitz, die Stationen Groß-Strehlitz und Gogolin.

Für Rindvieh, das in den Kreisen Falkenberg, Grottkau, Leobschütz, Neisse oder Neustadt oder in den auf dem linken Oderufer gelegenen Teilen der Kreise Cosel und Ratibor seinen Standort hat, ist die Verladung zum Eisenbahnversand auf bestimmte Tage nicht beschränkt.

§ 5. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahnversand ist in den rechts der Oder gelegenen Teilen des Regierungsbezirks ferner den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

a) der Verlander bedarf eines Erlaubnis-scheines des Landrats desjenigen Landkreises bzw. der Polizeiverwaltung desjenigen Stadt-Kreises, in dem das Vieh seinen Standort hat. Der Erlaubnis-schein hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens 10 Tagen, innerhalb deren die Verladung bewirkt sein muß. In dem Schein ist unter Angabe

der Verladungsstation, der Stückzahl, eines genauen Signalements und des Herkunftsortes, der zu versendenden Tiere zu bescheinigen, daß die Tiere während der letzten 14 Tage ununterbrochen im Kreise oder im Inlande gestanden haben und daß der Standort seit 14 Tagen seuchenfrei ist. Haben die Tiere am letzten Standorte noch nicht 14 Tage gestanden, so ist zu bescheinigen:

1. daß sie während der letzten bestimmt angegebenen Tage an dem einen Orte gestanden haben und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist,
2. daß sie nach den beigebrachten Ursprungszeugnissen die zu 14 Tage fehlende Zeit an einem anderen Orte gestanden haben und daß dieser andere Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist.

Der Erlaubnisfchein darf nur auf Grund eines von dem Verfender vorzulegenden Ursprungszeugnisses, das im Besitze des Landrats verbleibt, ausgestellt werden. Die Form des Ursprungszeugnisses richtet sich nach den für den Herkunftsort des Viehs geltenden Bestimmungen.

Soll die Verladung außerhalb des Herkunftskreises erfolgen, so ist außer der Erlaubnis der zuständigen Behörde des Herkunftskreises die Genehmigung des Landrats desjenigen Landkreises bzw. der Polizeiverwaltung desjenigen Stadtkreises erforderlich, in dem der Verladeort liegt.

Ferner sind erforderlich:

- b) eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Tierarztes, daß die zu versendenden Tiere am Tage der Verladung und zwar bei dieser selbst, untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, und
- c) eine Bescheinigung des Stationsvorstandes über den Verladungsort.

Bei der Verladung von Rindvieh, das in den Kreisen Falkenberg OS., Grottau, Leobschütz, Neisse und Neustadt OS., sowie in den auf dem linken Oderufer belegenen Teilen der Kreise Cosel und Ratibor seinen Standort hat, ist nur die Beibringung von Ursprungszeugnissen erforderlich.

Die Bescheinigungen zu a, b und c erfolgen kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter 1 beigelegten Formular und sind von dem Begleiter des Transportes mitzuführen.

Der Landrat oder die Polizeiverwaltung des Stadtkreises und der Vorstand der Verladestation führen über die Verladung Kontrollregister.

Die vor der Verladung zu untersuchenden Viehstücke müssen bei den Grenz- oder Kreis-Tierärzten bis zum Abende vor den Verladetagen schriftlich oder telegraphisch angemeldet sein. Andernfalls sind die Tierärzte nicht verpflichtet, die Termine wahrzunehmen.

Die Erlaubnis zur Verladung kann ausnahmsweise auch für andere als die in § 4 genannten Stationen oder für andere als die festgesetzten Tage durch den Landrat erteilt werden. Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung tragen in dieser Fällen jedoch die Verloader, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl ihrer Viehstücke.

Auf Marktvieh, das nach dem ober-schlesischen Industriebezirk abgehen soll, finden die Bestimmungen dieser Paragrafen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erlaubnis zur Verladung an Viehmarkttagen auch auf anderen als den in § 4 genannten Stationen von der Polizeibehörde des Marktortes erteilt werden kann, selbst dann, wenn der Standort des Viehs in einem anderen Kreise gelegen ist, als der Marktort.

§ 6. Kälber unter 4 Monaten — bis zur hervortretenden Hornentwicklung — dürfen auf allen Bahnhaltungen ohne Beschränkungen verladen werden.

§ 7. Der die Verladung überwachende Tierarzt ist verpflichtet, die der Einschmuggelung verdächtigen Kinder von der Verladung auf der Eisenbahn auszuwischen.

§ 8. Für Rindvieh, das auf Märkte zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird und in einem anderen Kreise als demjenigen des Marktortes, seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit zur Verladung auf der Eisenbahn von der für den Standort zuständigen Behörde im Voraus bescheinigt werden. Sie ist in diesem Falle aus den Ursprungszeugnissen zu vermerken. Alsdann darf der Verladeerlaubnisfchein von der Ortspolizeibehörde des Marktortes ausgestellt werden. Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer, sofern die Tiere in den nach § 10 der Rindviehkontrolle unterstehenden Teilen des Regierungsbezirks seines Standort hat, binnen 24 Stunden nach der Rückkehr von dem Marke das Ursprungszeugnis, zutreffendenfalls mit der Bescheinigung für die Verladung, dem Viehrevisor zur Berichtigung des Viehregisters zurückzugeben.

C. Hornbrandzeichen.

§ 9. Jedes in den rechts der Oder gelegenen Teilen des Regierungsbezirks auf der Eisenbahn zur Verladung gelangende Stück Rindvieh mit Ausnahme der unter 4 Monate alten Kälber ist auf dem linken, bei dessen Fehlen auf dem rechten Horne mit einer Nummer zu versehen, die von dem die Verladung überwachenden Tierarzt in den Erlaubnisfchein eingetragen wird.

Fehlen beide Hörner, so kann die Anbringung der Nummer unterbleiben, jedoch ist dies in dem Erlaubnisfchein zu vermerken.

D. Rindvieh-Kontrolle.

§ 10. In den Landkreisen Kreuzburg, Rosenberg — mit Anschluß der Amtsbezirke Bodland, Neuhof, Wortowitz, Jaschine, Sauerberg, Radau, Zembowitz und Tshule — Lublinig — mit Anschluß des Amtsbezirks Roschmieder, Zarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Jabrze, Pleß und Hybnit — mit Anschluß der Amtsbezirke Nauden, Bissel und Pstronsna; in den Stadtkreisen: Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz und Königshütte, ferner in den nachbenannten Teilen des Kreises Tschirchow, Stadtbezirk Peiskretscham, Amtsbezirk Twarog, Brynnel, Lubitz, Kamienitz, Schalscha, Preiswitz, Schönwald und Richterzdorf, sowie den nachbenannten Teilen des Kreises Ratibor: Amtsbezirke Klein- und Groß-Gorzüh, Bluschezau, sowie die Teile der Amtsbezirke Annaberg, Kreuzenort, Twarokau, die östlich der Bahnlinie Ratibor-Oberberg liegen, einschließ- lich der von dieser Bahnlinie durchschnittenen Guts- oder Gemeindebezirke.

sind nach dem anliegenden Formular II in jedem Guts-, Landgemeinde- und Stadtbezirke Rindviehregister zu führen. Die hierzu erforderlichen Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 11. Die Führung dieser Register liegt den Vorstehern der Guts-, Landgemeinde- und Stadtbezirke ob. Wo diese Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, oder wo es sonst in veterinärpolizeilichen Interesse nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde geboten erscheint, kann die Führung der Viehregister auch anderen Personen übertragen werden.

Die mit der Registerführung beauftragten Personen werden Viehrevisoren genannt.

§ 12. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesamte Rindviehbestand eines jeden Viehhaltenden Gemeindegliedes einzutragen, desgleichen jede An- und Abmelbung unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers und des Verkäufers, letzteres jedoch nur, wenn der Kauf und der Verkauf nicht auf Märkten erfolgt ist. Hat ein Kauf oder Verkauf auf Märkten stattgefunden so ist dies in den Registern zu vermerken. Erfolgt der Abgang durch Tod des Tieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Tier ein Ursprungsattest — § 5 Abs. 5, §§ 17 ff. — ausgestellt worden ist. Für den Viehstand eines jeden Gemeindegliedes ist eine besondere Seite in dem Register anzulegen.

Ist ein Viehstüch neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungszeugnisses oder Verladeerlaubnischeines (§§ 5, 8, 17) den Erwerb nachweisen und auf Verlangen dem Viehrevisor das Stüch vorführen.

Das Ursprungszeugnis oder der Verladeerlaubnischein (Absatz 2) wird vom Viehrevisor mit der Nummer, unter der das Viehstüch in dem Register eingetragen ist, versehen und mit den sonst eingehenden Ursprungszeugnissen oder Verladeerlaubnischeinen der Reihe nach zusammengeschickt. Etwasige Mängel in den Ursprungszeugnissen oder Verladeerlaubnischeinen sind in den Viehregister, erforderlichenfalls nach Besichtigung der Tiere, zu berichtigen.

Die gesammelten Ursprungszeugnisse und Verladeerlaubnischeine (Absatz 2 und 3) sind von den mit der Führung der Viehregister beauftragten Personen aufzubewahren und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den Ortspolizeibehörden zu übergeben, die sie nach Verlauf eines Jahres vernichten können.

§ 13. Jeder, der Rindvieh hält, ist verpflichtet, Veränderungen in seinem Rindviehbestande innerhalb 24 Stunden dem Viehrevisor anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich, abgesehen von Fällen der Veräußerung oder Schlachtung, nicht auf selbstgezüchtete unter vier Wochen alte Kälber.

§ 14. Die Führung der Register unterliegt der Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden, die zur Unterstützung die Gendarmen in Anspruch nehmen dürfen, sowie der außerordentlichen Revision durch die Grenz- und Kreis-tierärzte. Jede Revision ist im Register zu vermerken.

Die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern sind ermächtigt in die Viehregister Einsicht zu nehmen, in den Ställen der Viehbesitzer Nachschau zu halten und den Bestand des Viehs auszunehmen.

§ 15. In allen Stadt-, Guts- und Gemeindebezirken, in denen Rindviehregister geführt werden, sind von den dort angelegenen Schlächtern, Vieh- und Fleischhändlern Viehbücher zu führen, in die jedes von ihnen angekauft oder in ihren Stall eingestellte Stüch Rindvieh, sowie dessen Verkauf oder Schlachtung spätestens eine Stunde nach der Einstellung, oder dem Verkauf oder der Schlachtung einzutragen ist.

Innerhalb 6 Stunden nach jeder Einstellung ist dem Viehrevisor unter Ueberreichung der Ursprungszeugnisse oder sonstiger Legitimationscheine Anzeige zu machen, in derselben Frist ist ihm auch eine Schlachtung oder ein Wiederverkauf anzuzeigen. Dies gilt auch für Wurstmacher oder solche Fleischer, die gemeinschaftlich ein Stüch Rindvieh geschlachtet haben. In diesem Falle hat der Fleischer, bei dem die Schlachtung erfolgt ist, die Anmeldung bei dem Viehrevisor zu bewirken und die Schlachtung binnen einer Stunde in seinem Viehbuche zu vermerken, während der Andere unter Angabe des Namens des Verkäufers oder Teilhabers die entnommene Fleischmenge innerhalb derselben Frist dem Gewichte nach zu buchen hat. Ebenso ist das von Schlächtern oder Wurstmachern gekaufte Rind- oder Kalbfleisch in obiger Frist dem Gewichte nach einzutragen. Bei der sechsständigen Anmeldefrist wird die Nachtzeit — § 23 — nicht mitgerechnet.

Die Viehbücher müssen auch eine Spalte enthalten, in der Name und Wohnort des Käufers der Haut eingetragen werden.

Die im § 14 bezeichneten Behörden und Beamten haben die Viehbücher zu kontrollieren.

§ 16. Für den Bereich der an der Grenze zunächst liegenden Bezirke bleibt vorbehalten, wenn die dahin gehörigen Orte überwiegend aus einzeln gelegenen Gehöften — Ausbauten — bestehen, die Anlegung besonderer Viehbücher für jede Vieh haltende Besingung neben dem gemeinschaftlichen Viehregister anzuordnen.

E. Ursprungszeugnisse für Rindvieh, Beförderung von Rindvieh auf Landwegen.

§ 17. Innerhalb der Gebietsteile, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen Rindviehregister geführt werden, muß jeder, der anders als vermittelt der Eisenbahn Rindvieh über die Grenze der Feldmark befördert, ein nach Formular III ausgefertigtes Ursprungszeugnis oder einen gültigen Verlade-Erlaubnischein § 5 Absatz 1a bei sich führen.

Letzterer ist auf Verlangen von der ausstellenden Behörde unter Beachtung des § 20 Absatz 2 mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Gültig als Transportausweis im Grenzbezirke für die Zeit vom . . . bis . . . auf dem Wege von . . . über . . . nach . . .“

Kommt das Rindvieh aus Ortschaften, in denen keine Viehkontrolle besteht, so sind Ursprungszeugnisse nach Formular IV, die ebenfalls mit obigem Vermerk zu versehen sind, mitzuführen.

§ 18. Die Ursprungszeugnisse sind von den Viehrevisoren und Ortsbehörden kostenfrei in deutscher Sprache auszustellen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Sofern die Revisoren sich nicht im Besitz eines Dienstsigels befinden, sind die Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Der Gebrauch von Ursprungszeugnissen zu anderen als den angegebenen Zwecken, für andere als die darin verzeichneten Stücke und zu anderen als den darin zugelassenen Zeiten ist verboten.

§ 19. Für Rindvieh, das auf Märkte aufgetrieben wird, sind im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Ursprungszeugnisse (Formular III und IV) erforderlich.

Bei den auf den Märkten gefausten, in den Kontrollbezirk abgehenden, sowie bei den unverkauft von Märkten in den Kontrollbezirk zurückgehenden Rindern ist ein Vermerk des Viehrevisors oder der Ortspolizeibehörde des Marktes auf dem Ursprungszeugnis erforderlich, um die Eintragung oder Wiedereintragung in das Orts-Viehregister bewirken zu können.

Liegt der Bestimmungsort im Grenzzollbezirk (§ 22) und liegt ein von einem Viehrevisor (§ 11) ausgestelltes Ursprungszeugnis (Abf. 1) vor, so ist zum Ausweise für die Zollbehörde in dem Vermerk gleichzeitig der Weg und die nach § 20 zu bemessende Beförderungskost anzugeben.

§ 20. Die Formulare zu Ursprungszeugnissen werden den Viehrevisoren und Ortsbehörden von den Landräten und Polizeibehörden zugestellt, die Formulare III gefehet, mit dem amtlichen Siegel und einem Vermerk über die Zahl der in dem Heft enthaltenen Formulare versehen. Bei der Verwendung werden die Ursprungszeugnisse nach Formular III von den ebenfalls auszufüllenden und mit den gleichen Nummern zu versehenen Abschnitten losgetrennt; letztere bleiben der Reihenfolge nach geordnet in den Händen der Viehrevisoren zurück.

Die Ursprungszeugnisse sind mit einer auf höchstens drei Tage zu bemessenden Gültigkeitsdauer auszustellen, die auch nur Stunden betragen kann und über das für den angegebenen Zweck erforderliche Maß nicht hinausgehen darf.

In den Ursprungszeugnissen ist nach Anleitung des Formulars zu bezeichnen, daß das Rindvieh während der letzten 14 Tagen am Orte gestanden hat, und daß der Ort seit 14 Tagen seuchenfrei ist. Hat Rindvieh an seinem letzten Standorte noch nicht volle 14 Tage gestanden, so können trotzdem Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungszeugnisse über die zu 14 Tagen fehlende Zeit und über die Seuchenfreiheit des Standortes während dieser Zeit Nachweis geführt wird.

Außerhalb des Grenzzollbezirks können Ursprungszeugnisse bis zur Gültigkeitsdauer von sechs Monaten und in Form von Sammelzeugnissen erteilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidmedien über die Grenzen der Feldmark geführt wird.

Dort, wo es üblich ist, Rindvieh zu Felstarbeiten oder sonstigen Spanddiensten zu benutzen, bleibt vorbehalten, das Erfordernis von Ursprungszeugnissen für solche Zwecke vollständig außer Kraft zu setzen.

§ 21. Im Falle des Ankaufs oder der Einstellung eines Stückes Rindvieh in einen Revisionsbezirk, oder des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufes auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungszeugnis oder der ausgestellte Verladelaubnisschein (§§ 5, 8, 17) innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft oder Rückkehr des Tieres dem Revisor zur Berichtigung des Viehregisters ausgehändigt werden.

§ 22. In dem Grenzzollbezirke, der durch die in der Bekanntmachung des Provinzial-Steuerdirektors vom 6. Juni 1900 (Amtsblatt S. 178 ff.) bezeichneten Binnenlinie gebildet wird, sowie für die aus dem Grenzzollbezirke nach dem Binnenlande gehenden Transporte von Rindvieh treten in den Fällen des § 17, für die aus dem Grenzzollbezirke nach dem Binnenlande gehenden Rindviehtransporte auch in den Fällen des § 19 Absatz 1, an die Stelle der Ursprungszeugnisse, soweit letztere nicht von den Viehrevisoren (§ 11) ausgestellt sind, Verwendungs- oder Legitimations-scheine, die von den seitens des Provinzial-Steuerdirektors hierzu berufenen Amtsstellen und Personen ausgestellt werden. Wenn im Falle des § 19 Absatz 1 das Rindvieh am Marktorte zugleich seinen Standort hat, genügen auch im Grenzzollbezirk Ursprungszeugnisse.

Die hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung der Ursprungszeugnisse geltenden Bestimmungen in den §§ 8, 12, 19 Absatz 2 und 3 und in dem § 21 finden auf die nach Absatz 1 ausgestellten Verwendungs- und Legitimations-scheine sinngemäße Anwendung.

§ 23. Zur Nachtzeit (vom 1. Oktober bis 1. April von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr, in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr) ist in den der Viehkontrolle unterliegenden Gegenden jeder Transport von Rindvieh auf Landwegen über die Feldmarksgrenzen verboten. Für den Grenzzollbezirk bleiben die engeren Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — §§ 22, 21 — maßgebend.

F. Schlußbestimmungen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt S. 95).

§ 25. Die landespolizeilichen Anordnungen vom 22. März 1883 (Erratblatt zu Stück Nr. 13 des Amtsblattes) 27. Juni 1883 — Erratblatt zu Stück 26 des Amtsblattes — 26. Juli 1884 — Amtsblatt Seite 300 — 8. Oktober 1884 — Amtsblatt Seite 406 — 25. Januar 1885 — Amtsblatt Seite 26 — 28. Januar 1888 — Amtsblatt Seite 43 — 29. Januar 1889 — Amtsblatt Seite 50 — 3. Dezember 1899 — Amtsblatt Seite 332 — 14. Oktober 1890 — Amtsblatt Seite 276 — 19. Januar 1898 — Amtsblatt Seite 20 und vom 20. November 1902 — Amtsblatt Seite 375 — werden aufgehoben. Soweit in bestehenden Anordnungen auf Bestimmungen der im ersten Absätze genannten Anordnungen zurückgegriffen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen der gegenwärtigen Anordnung an ihre Stelle.

§ 26. Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Oppeln, den 10. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident. H o l z. I. f. XII. 4115.

Formular I.**Erlaubnis - Schein.**

Nr. _____

Dem _____ aus _____ Kreis _____
 wird die Erlaubnis erteilt, innerhalb der nächsten 10 Tage die nachstehend bezeichneten . . . Stück Rindvieh und zwar:
 (Hier ist das Geschlecht, Farbe und Abzeichen, Alter und der Herkunftsort nach Inhalt der Ursprungsatteste,
 sowie das Hornbrandzeichen anzugeben. Das letztere hat der die Verladung überwachende Tierarzt einzutragen.)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

u. f. w. u. f. w.

auf der Eisenbahnstation _____ zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh während der letzten 14 Tage im Inlande — ge-
 standen hat, und daß der Standort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist — vom _____ bis zum _____
 in _____ gestanden hat, und daß dieser Ort an diesem Tage seuchenfrei gewesen ist und nach den beigebrachten
 Ursprungszeugnissen die zu 14 Tagen fehlende Zeit in _____ gestanden hat und daß dieser Ort während dieser
 Zeit auch seuchenfrei gewesen ist.

Die Verladung hat unter Kontrolle des Kreisierarztes _____ stattzufinden und wird erst dann zulässig,
 nachdem von diesem das untenstehende Attest ausgestellt worden ist.

Der vorstehende Erlaubnischein verliert mit dem _____ seine Gültigkeit, so daß bis zu diesem Tage die
 Verladung erfolgt sein muß.

_____ den _____ ten _____ 19 _____

Der Landrat.

Daß die Tiere, auf welche sich der vorstehende Erlaubnischein bezieht, am heutigen Tage, als am Tage der
 Verladung, von mir untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, bescheinigt

_____ den _____ ten _____ 19 _____

L. S.

Der Kreisierarzt.

Daß die Verladung auf Station _____ der _____ Eisenbahn am _____ erfolgt, unter
 Nr. . . . der Kontrolle eingetragen und die Tiere von einer anderen Eisenbahnstation nicht übernommen worden sind,
 bescheinigt

Der Stationsvorstand.

Formular II.

Rindvieh-Register
fürGemeinde _____
Amtsbezirk _____ Kreis _____Aufgestellt am _____
Der Orts- (Orts-) Vorsteher Vieh-Revisor.
L. S. _____Bestätigt am _____ 19_____
L. S. _____
Der Amtsvorsteher.

Nr. 1. Namen und Stand des Besitzers.

Nr.	Geschlecht (Ochse, Kuh, Stärke usw.)	Alter Jahre	Farbe und Abzeichen	Ursprungs- Zeugnis		Zugang		Abgang		Bemerkungen.
				Da- tum	Ort	Da- tum	Von wem u. woher	Da- tum	An wem u. wohin	
1	Kuh	4	Rot, weißer Bauch weiße Füße	—	—	—	—	—	—	—
2	Ochse	3	Schwarzbunt, Vor- derfüße weiß, weiße Flecken auf der Rück- wand	5.10.78	Ger- lach- dorf	—	—	6.10.78	Verkauf an Mut in Fleß	—
3	Stärke	1 1/2	Dunkelgrau mit weißem Stoff	2. 7. 79	Lands- berg	4. 7. 79	Von Fe- ter aus Lands- berg	—	—	Auf dem Markt in Benthen gekauft.
4	Ochse	4	Hellgrau mit kürze- ren rechteckigem Horn	2.12.79	Neugat	3.12.79	Von C. Müller a Neugat	3. 2. 80	Ge- schlachtet	—
5	Kalb	1/2	Schwarz mit weißem Stoff	—	—	Maß	Beim Besitzer geboren	—	—	—

(Die vorstehenden Ausfüllungen sind Beispiele für die vorzunehmenden Eintragungen.)
 Jeder Besitzer erhält eine Nummer mit römischer Zahl und mindestens eine Seite.
 Die Beschreibung in Kolonne 'Farbe und Abzeichen' muß möglichst genau sein.
 Die Bezeichnung rot, weiß usw. genügen nicht.
 Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Kolonnen näher bezeichnet.

N_o _____

den _____ 19 ..

Formular III.

N_o _____, den _____ 19 ..

Ursprungs-Zeugnis

giltig als Transportausweis im Grenzbezirke für die Zeit vom _____
 bis _____ auf dem Wege von _____ über _____
 nach _____ Der _____ aus _____
 beabsichtigt zu versenden.

Seite	N _o	Geschlecht	Alter	Farbe u. Abzeichen	Name und Wohnort des Empfängers (Käufers).
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Es wird bescheinigt, daß d. _____ vorbezeichnete _____ Stück Rindvieh
 während der letzten 14 Tage am hiesigen Orte gestanden ha _____, und daß der
 Ort während dieser Zeit feuchtfrei gewesen ist — vom _____ bis
 zum _____ an dem hiesigen Orte gestanden ha _____ und daß dieser
 Ort an diesen Tagen feuchtfrei gewesen ist, die zu 14 Tagen fehlende Zeit durch
 an früheren Standorte ausgestellte Ursprungszeugnisse in _____
 gestanden ha _____ und daß dieser Ort während dieser Zeit ebenfalls feuchtfrei
 gewesen ist.

Vorstehende Bescheinigung ist nur für drei Tage giltig.

Vieh-Revisor.

L. S. _____

Ursprungs-Zeugnis, Registerbezirk Spellen.

Der Vieh-Revisor.

Der aus _____
 versendet _____ Viehstücke und
 zwar:

_____ Stück Stier.
 " Ochsen.
 " Kuh.
 " Jungvieh.
 " Kalb

verzeichnet im Vieh-Kontroll-Reg-
 ister Seite _____

Nummer _____

nach _____

Käufer _____

Ursprungs-Zeugnis.

Name des Viehbesizers _____
Wohnort des Viehbesizers _____

N ^o .	D e s V i e h s t ü c k s		
	Geschlecht	Alter	Farbe und Abzeichen

Es wird bescheinigt, daß d. vorbezeichnete Stück Rindvieh während der letzten 14 Tage an dem hiesigen Orte gestanden ha. und daß der Zeit während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist — vom bis zum an dem hiesigen Orte gestanden ha. und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist, die zu 14 Tagen fehlende Zeit durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungszeugnisse in gestanden ha. und daß dieser Ort in dieser Zeit ebenfalls seuchenfrei gewesen ist.

Vorstehende Bescheinigung ist nur für 3 Tage gültig.

L. S.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher.

Bekanntmachung.

Der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zur Charlottenburg ist auf **Montag, den 26. September 1904** festgesetzt.
Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberproparz a. D. Brand, zu Charlottenburg, Spreestraße 42 zu richten.

Dppeln, den 23. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Seier.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 und der Bekanntmachung vom 26. August 1899 (Sonderbeilage zu Stüd 43 des Regierungsamtsblatts für 1899) wird für den Regierungsbezirk Dppeln mit Gültigkeit vom 1. Juli 1904 ab der Jahresarbeitsverdienst für Hausdamen, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen auf 900 Mark, für Kinderpflegerinnen, Kinderfräulein, Stützen der Hausfrau, Wirtschaftsräulein in Haushaltungen, Krankenpflegerinnen und Kindergärtnerinnen II. Klasse, welche keine Berechtigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen besitzen, auf 600 Mark festgesetzt. Diese Hausbeamtinnen gebören also vom 1. Juli 1904 ab nach diesem Jahresarbeitsverdienste von 900 oder 600 Mk. gemäß § 34 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes zur IV. oder III. Lohnklasse der Invalidenversicherung. Für die landwirtschaftlichen Betriebsbeamtinnen ist im Einzelfalle der nach § 5, 9 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 für jede einzelne maßgebende Jahresarbeitsverdienst auch für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung bestimmend (§ 34 Abs. 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Die Kindergärtnerinnen I. Klasse, welche die Berechtigung der Unterrichtserteilung an den niederen Volksschulklassen besitzen, gehören, wie Erzieherinnen und Lehrerinnen, gemäß § 34 Absatz 2 letzter Satz des Invalidenversicherungsgesetzes zur IV. Lohnklasse der Invalidenversicherung, falls nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk. nachgewiesen wird.

Dppeln, den 12. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Seeler.

Die Staatskasse hat einen erheblichen Verlust dadurch erlitten, daß die Witwenpension einer im Jahre 1874 verstorbenen Beamtinwitwe noch bis zum Jahre 1901 weiter gezahlt ist. Der Schuldige ist der Sohn der Verstorbenen, welcher es verstanden hat, die Unterschrift seiner Mutter unter den Quittungen zu fälschen und sich vermög seines Auftretens die vorgeschriebenen Beglaubigungen über Leben, Witwenstand und eigenhändige Unterschrift der Empfängerin von Polizeibeamten zu verschaffen.

Das Vorkommnis beweist, wie notwendig es ist, daß die Beamten, welche zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigt sind, die unter den Quittungen über Hinterbliebenenbezüge, Zivilpensionen usw. erforderlichen Bescheinigungen erst ausstellen, wenn sie sich vom Lebensstande pp. des Empfangsberechtigten begründete Ueberzeugung verschafft haben. Den Kassen fehlt es an der Möglichkeit zur Nachprüfung der Richtigkeit jener Bescheinigungen. Solange sie beigebracht werden, wird die Fortdauer der Zahlungspflicht des Staates angenommen.

Um einer Wiederholung solcher Vermittlungen nach Möglichkeit vorzubeugen, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, den vorgekommenen Betragsfall zur Kenntnis der nachgeordneten Behörden, insbesondere der königlichen und der kommunalen Polizeiverwaltungen zu bringen, damit sie ihre Beamten unter Hinweis auf die ihnen nach § 831 10 A. 2. N. und § 839 B. G. B. drohende Erfolgsfrist anweisen, bei der Ausstellung von Lebens- pp. Bescheinigungen unter Quittungen über Bezüge aus der Staatskasse vorsichtig zu Werke zu gehen.

Berlin, den 30. Mai 1904.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. von B i s c h o f f s h a u s e n.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Gemeinde- und Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Nachachtung mit.
Groß-Streflich, den 27. Juni 1904.

Der Königliche Landrat.

Beilage

zu Stück 26 des „Groß-Strehliſ'er Kreisblatt“

vom 1. Juli 1904.

K e n n t n i s s e n s a n g e

In Gemäßheit des § 91 der deutschen Verordnung vom 22. November 1888 und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 89 a. a. O. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herbstprüfung zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst am **Donnerstag, den 15. September 1904** und an den folgenden Tagen im Dienstgebäude der königlichen Regierung hierseits abgehalten werden wird.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung behufs Erlangung des Berechtigungsſcheines zum einjährig-freiwilligen Dienst durch Prüfung nachweisen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben spätestens bis zum **1. August 1904** an die unterzeichnete Prüfungskommission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

In den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung muß angegeben sein:

- a. in welchen zwei fremden Sprachen der Bewerber geprüft sein will. — Es werden den Prüflingen die Wahl gelassen zwischen Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch.
- b. ob, wie oft und vor welchen Prüfungskommissionen die Prüfung früher ohne Erfolg abgelegt worden ist.

Den Gesuchen sind beizufügen:

A. eine standesamtliche Geburtsurkunde,

B. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in folgendem Wortlaut:

„Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel — . . . geboren am . . . zu . . . meine Einwilligung zu seinem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig,

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

den 1904.

Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift b

und zugleich, daß [der Bewerber] der Aussteller der obigen

Erklärung nach seinen Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich becheinigt.

Die Erklärung zu „a“ ist nur dann auszustellen, wenn der Prüfling aus eigenen Mitteln die fraglichen Kosten bestreiten kann, in allen anderen Fällen ist **nur** die Erklärung zu „b“ abzugeben.

Ist der Aussteller der Erklärung nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes an den Prüfling verpflichtet, so bedarf seine nach dem Muster „b“ auszustellende Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

C. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realſchulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerſchulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde, oder ihre vorgeſetzte Dienstbehörde auszustellen ist

D. das letzte Schulabgangszeugnis und

E. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Doppel, den 16. Juni 1904.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Unter Bezugnahme auf § 18 der Regierungsinstruktion von 23. Oktober 1817 ordnen wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hiermit an, daß die Verwendung oder Ueberlassung der für Elementarschulen (Volks- und mittlere Schulen) hergestellten oder bestimmten Gebäude, Grundstücke, Räume, (Klassen, Säle, Turnhallen, Dörse usw.) durch die Gemeinden (Schulgemeinden, Schulverbände) zu anderen Zwecken, als denen des öffentlichen Elementarunterrichts der vorgängigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit den Herrn Räten im Einvernehmen mit den zuständigen Herren Kreisſchulinspektoren widerruflich übertragen. Wir behalten uns indessen die Entscheidung in den Fällen vor, in denen ein Einvernehmen zwischen dem Landrat und dem Kreisſchulinspektor nicht erzielt werden kann, oder in denen allgemeine staatliche Interessen in Frage kommen. In Fällen dieser Art ist daher zunächst an uns zu berichten.

Die Schulvorstände sind mit Nachricht und Anweisung zu versehen. Wegen der kreisfreien Städte ergeht besondere Verfügung.

Doppel, den 7. Juni 1904.

Königliche Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verfügung teile ich den Schulvorständen zur Beachtung mit.

Groß-Strehliſ, den 27. Juni 1904.

Es werden von verschiedenen Seiten Klagen über das häufige Vorkommen der Akerdistel (*cirsium arvense*) und der Seide (*cuscuta trifolii* a. a.), sowie über die durch diese Unkräuter verursachten großen Schädigungen geführt. An Euere Excellenz richten wir daher die ganz ergebene Bitte, die Herren Landräte der Provinz gefälligst mit der Weisung versehen zu wollen, die Vertilgung der bezeichneten Unkräuter gegebenenfalls anzuordnen, und zwar sowohl für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, als auch für Chaussee-Bege und Grabenränder, Flußufer und andere dergleichen.

artige Stellen, von denen aus eine Uebertragung des Samens der genannten Unkrautpflanzen auf Kulturlächen stattfinden.

Für die Bekämpfung beider Unkrautarten ist es von größter Wichtigkeit, zu verhüten, daß keimfähige Samen derselben in den Boden gelangen. Neben der Verwendung unkaufreien Samens bei der Ausfaat der Kulturpflanzen werden daher zur Verminderung des Vorkommens der Distel sowohl, wie der Seide vor allem Maßnahmen zu treffen sein, welche verhindern, daß die auf dem Felde, den Wiesen und anderen Stellen wachsenden Unkrautpflanzen Samen zur Reife kommen. Für die Distel kommt hierfür in erster Linie das Ausstechen und Ausziehen der Wurzeln aus dem Boden, oder das Entfernen der Blütenköpfe noch vor dem Erblühen derselben in Betracht. Das Ausstechen der Wurzeln muß möglichst tief . . . unter der Bodenoberfläche erfolgen, da sich sonst an der Wurzel Seitenprossen bilden, welche von neuem zu Laubhohlen auswachsen. Die Seide vertilgt man entweder durch möglichst häufiges und kurzes Abmähen beim Abmähen der befallenen Stellen, wobei die gewonnene Masse zweckmäßig verbrannt wird, oder durch Abbrennen derselben. Zu letzterem Zwecke werden sie mit einer Schicht leicht brennbaren Materials (Häffel, Stroh etc.) bedeckt, welche eventl. mit Petroleum anzufeuchten ist, und dann angezündet. Die so behandelten Seidestellen sind in jedem Falle, längere Zeit auf ein eventl. erneutes Wachsen der Unkräuter zu beachten.

Breslau X, den 28. März 1904.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

gez. Georg Prinz zu Schönauich — Carolath.

Vorstehendes Schreiben der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1890 — Amtsblatt pro 1890 Extrabeilage zu Stück 30 — mit dem Ersuchen zur Beseitigung von Klee- und Disteln überall, wo diese Unkräuter stärker austreten, unter Beachtung der vorliegend gemachten praktischen Vorschläge Anordnungen zu treffen und energisch durchzuführen. Die Ortspolizeibehörden haben ihr Augenmerk auch auf die Eisenbahnböschungen zu richten und sich eventl. mit den Eisenbahnbehörden wegen Verteilung des Unkrauts in Verbindung zu setzen.

Groß-Strehlitz, den 27. Juni 1904.

Saatensand am die Mitte des Monats Juni 1904 im Kreise Groß-Strehlitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Neg.-Bez. Doppelst.	1	2	3	4	5	1-2	2-3	3-4	4-5
Winterweizen	2,5	2,7	—	1	3	2	1	—	—	2	—
Sommerweizen	2,8	3,0	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Winterjvelz	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,6	2,6	—	1	5	2	—	—	—	1	1
Sommerroggen	3,2	3,4	—	—	—	1	1	—	—	3	—
Sommergerste	3,0	3,2	—	—	2	1	4	—	—	2	—
Hafer	2,9	3,3	—	—	1	2	4	—	—	2	—
Starkofeln	2,8	2,8	—	—	5	3	—	—	—	2	—
Klee	3,1	3,1	—	—	3	2	4	—	—	1	—
Luzerne	2,7	3,1	—	1	—	3	1	—	—	1	—
Wiesen	} Bewässerungs-	2,5	2,4	—	3	1	1	—	—	1	—
		} Andere-	3,2	3,2	—	1	1	4	2	—	1

Groß-Strehlitz, den 15. Juni 1904.

Am 1. Juli d. J. wird in Himmelwitz eine neue Fußgendarmerie-Station errichtet und diese durch den Fußgendarmerie-König von der Gendarmerieschule in Wohlau besetzt. Denselben werden als Dienstbezirk die Ortschaften Guts- und Gemeindebezirk Himmelwitz, Guts- und Gemeindebezirk Gonschiorowitz mit Colonie Stephanshain, die Gemeinden Liebhain, Bierchlesch, Petersgrätz und Laßist zugewiesen. Es verblieben dem berittenen Gendarm Matysche in Zawadzki vom gedachten Zeitpunkt ab die Ortschaften: Zawadzki, Borowian mit Kruppamühle, Kelsch, Sandowitz mit Boehme, Philipolis, Samosch, Schwirke, Eichhorst, Malepartus, Rogolowo und Kewwie. Der Fußgendarmerie-Schnittstelle in Groß-Strehlitz behält die Ortschaften: Stadt Groß-Strehlitz (zusammen mit dem berittenen Gendarm Hofenberg) ferner Gut Schl. Groß-Strehlitz, Gemeinde und Gut Kosmiontau, Sucholona, Adamowitz, Neudorf, Schimischow und Olschowa.

Groß-Strehlitz, den 27. Juni 1904.

Im Verlage von Eduard Beck in Straubing in Niederbayern ist eine Broschüre „Die Pockpucht der Kinder und Hausstiere, ihre Entstehung, Verbreitung, Vorbeugung und Bekämpfung“ erschienen, deren Anschaffung ihrem Inhalte nach empfehlenswert ist.

Der Verleger liefert für landwirtschaftliche usw. Vereine 50 Stück zu je 15 Pfg., 100 Stück zu je 12 Pfg. und 200 Stück zu je 10 Pfg.

Die Herren Landwirte mache ich auf diese Broschüre hiermit aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 23. Juni 1904.

Im Einverständnis mit den Königl. Kreis-Schulinspektoren sind die diesjährigen Sommerferien in den Volksschulen des Kreises wie folgt festgesetzt worden

I. Kreis-Schulinspektionsbezirk Groß-Strehlitz: 1. Stadt Groß-Strehlitz: Schulschluss am 2. Juli, Schulanfang 1. August. 2. Schulen in Lajsel und Dorf Schimischow: Schulschluss 16. Juli, Schulanfang 6. August. 3. sämtliche übrigen Schulen des Bezirks: Schulschluss 16. Juli, Schulanfang 8. August.

II. Kreis-Schulinspektionsbezirk Leschnitz: 1. Bei den Schulen zu Bogolin, Ujest und Leschnitz beginnen die Ferien mit dem 10. Juli und dauern 4 Wochen. 2. Bei den übrigen Schulen des Bezirks beginnen die Ferien mit dem 17. Juli und dauern 3 Wochen. 3. Die vereinigten Sommer- und Herbstferien der Schule zu Annaberg beginnen mit dem 9. August und dauern bis zum 18. September.

Groß-Strehlitz, den 29. Juni 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 21 pro 1904 Seite 135 Nr. 18 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Rutscher Josef Kopicz ermittelt ist.

Groß-Strehlitz, den 29. Juni 1904.

Bestätigt die Wiederwahl des Halbbauers Florian Jendrusch in Sacrau zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Sacrau.

Bestellt der Häusler Thomas Schampera aus Mallnie zum Ortsrheber für die Gemeinde Mallnie. Bestellt der Halbbauer und Gemeindevorsteher Florian Jendrusch in Sacrau zum Ortsrheber der Gemeinde Sacrau.

Groß-Strehlitz, den 28. Juni 1904.

Bestätigt der Kaufmann Alfred Bennel in Groß-Stein als Amtsdienler und Polizei-Exekutiv-Beamter des Amtsbezirks Groß-Stein.

Groß-Strehlitz, den 23. Mai 1904.

Der Königl. Landrat. von Alten.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreisausschuß während der Zeit vom **21. Juli bis 1. September d. J.** Ferien hält.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Groß-Strehlitz, den 24. Juni 1904.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Für die Schutztruppe in Südwestafrika werden noch verlangt Unteroffiziere und Gefreite der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots der Telegraphentruppen; ferner Unteroffiziere und Mannschaften der Eisenbahnruppen.

Dieserjenige Unteroffiziere und Mannschaften bezeichneter Waffengattungen der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots, welche zum freiwilligen Eintritt bereit sind, werden hierdurch aufgefordert, sich **an einem Werktag 8 Uhr Vormittags** behufs ärztlicher Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit beim unterzeichneten Kommando in Gleiwitz im Landwehrzeughaus, Kofelerstraße 12. zu melden.

Militärpapiere (Paß und Führungszeugnis) sind mitzubringen.

Bezirkskommando Gleiwitz.

S t e c k b r i e f.

Gegen den Erzfabrikarbeiter Arbeiter Ludwig Sobkil aus Zacharzowitz Kreis Gleiwitz, zuletzt in Zacharzowitz wohnhaft, geboren am 15. 7. 1877 zu Klein-Schieradowitz Gut Kreis Gleiwitz, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl im wiederholten Rückfalle, verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Gleiwitz, den 22. Juni 1904.

Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Die Strafenlehrerwitwe **Auguste Nieschwitz** von hier wird als Trunkenboldin erklärt.

Es dürfen derselben geistige Getränke nicht verabfolgt werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 (Amtsblatt S. 294) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventl. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche der p. Nieschwitz bei Erlangung von geistigen Getränken behilflich sein sollten, in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Groß-Strehlitz, den 13. Juni 1904.

Die Polizeiverwaltung.

Die gegen den Häusler Franz Bont aus Schimischow erlassene Trunkenboldserklärung wird hierdurch aufgehoben.

Schimischow, den 27. Juni 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nachdem bei einem Schweine der Witwe Agnes Murlowski in der Gemeinde Himmelwitz kreistierärztlich Notlauf festgestellt worden ist, wird bis auf Weiteres die Gefäßsperrung angeordnet.

Himmelwitz, den 27. Juni 1904.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linien	Kartoffeln	Sen	Stroh	Butter	Eier						
		M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.						
Groß-Strechlit am 21. Juni 1904.	Dächster	17	90	13	20	13	50	13	00	19	—	18	75	29	50	5	—	7	00	24	00	2	20	2	80
	Niedrigster	15	50	11	30	10	90	11	80	17	75	17	25	26	50	4	60	6	00	22	80	2	00	2	60
Mitt am 24. Juni 1904.	Dächster	18	—	13	20	13	50	13	20	—	—	—	—	—	—	5	00	7	00	24	00	2	20	2	80
	Niedrigster	15	50	11	25	11	—	11	80	—	—	—	—	—	—	4	60	6	00	22	80	2	00	2	60
Leicht am 28. Juni 1904.	Dächster	18	—	13	50	13	—	13	80	18	—	—	—	—	—	4	40	6	—	26	—	2	—	2	40
	Niedrigster	16	50	12	—	11	50	12	60	17	—	—	—	—	—	4	—	5	—	24	—	1	80	2	20

Anzeigen.

Bekanntmachung!

1 Hündin ist zuge laufen.

Schloß Groß-Strechlit, den 24. Juni 1904.

Der Amtsvorstand.

Mein Geschäft geht am 1. August cr. in andere Hände über. Ich bitte daher um Bezahlung aller mir schuldenden Beträge bestimmt **bis 15. Juli.**

Gr.-Strechlit.

Max Pese.

Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres
Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream
und weise Nachahmungen zurück.
Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.



Achtung! **Achtung!**
Wichtig für Fuhrwerksbesitzer.

Patentamtlich geprüfter
Pferdefutter-Apparat

„Antemat“ dient zum Säubern und Reinigen der Pferde aus Heulen. Preis 1,90 M. u. 3,00 Mk. Alleinverkauf bei:

Victor Kwasny,
Zucker, Groß-Strechlit.

2 verheiratete Schlosser

und eine größere Anzahl

Arbeiter

finden dauernde lohnende Beschäftigung.

Cementfabrik,
Groß-Strechlit.

Ein zuverlässiger tüchtiger
Fam. sich melden bei:

Kutscher
A. P. Seibert.



Mey's Stoffwäsche



aus der

Fabrik von

MEY & EDLICH,

LEIPZIG-PLAGWITZ.



Königl. Sächs. u. Königl.

Rumän. Hoflieferanten.



Billig, praktisch, elegant,
von Leinenwäsche kaum zu unterscheiden.

Im Gebrauch **äußerst vorteilhaft.**
Diese Handelsmarke **trägt jedes Stück.**

Alleinverkauf für Groß-Strechlit in der Papierhandlung
von

Georg Hübner.

Edle Sohlen

von $\frac{1}{2}$ Jahr ab läuft

Dominium Kalinow,

Kreis Groß-Strechlit.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretair **Fleischer**, für den Inseratenteil **G. Hübner**
Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strechlit.